

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz
Sitzungsdatum:	Dienstag, den 25.02.2020
Sitzung Nummer:	7 (OULA/7/2020)
Sitzungsdauer:	16:00 - 18:00 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungsraum "Osterburg"

Dr. Helga Paschke
Vorsitzende

Alessa Stobinski
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Frau Dr. Helga Paschke

Mitglieder

Frau Edda Ahrberg

Herr Bernd Prange

Herr Patrick Puhlmann

Herr René Schernikau

Herr Thomas Weise

anwesend bis 17.56 Uhr

Stellvertreter

Herr Andreas Siegmund

Vertretung für Herrn Dietrich Schultz

sachkundige Einwohner

Herr Matthias Alph

Frau Susanne Bohlander

Herr Ronny Hertel

Herr Matthias Kunze

Herr Armin Wernicke

Protokollführer

Frau Alessa Stobinski

von der Verwaltung

Herr Stefan Feder

Herr Dr. Denis Gruber

Frau Konstanze Klein

Herr Sebastian Stoll

Teilnehmer

Herr Dr. Johannes Brinkschmidt

Herr Uwe Ehteler

Landbell

Geschäftsführer Landbell

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dietrich Schultz

sachkundige Einwohner

Herr Michel Allmrodt

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Beschlussfähigkeit
 - 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 4 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 26.11.2019
 - 5 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 03.12.2019
 - 6 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 28.01.2020
 - 7 Abstimmungsvereinbarung mit Systemen
Vorlage: 132/2020
 - 8 Prüfauftrag zum Einsatz Bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen - zur Sitzung des Kreistages am 21.03.2019 -
Vorlage: 601/2019
 - 9 Freiwillige Naturschutzleistungen
 - 10 Einwohnerfragestunde
 - 11 Anfragen und Anregungen
u.a. Stand der Überarbeitung Abfallgebührensatzungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Die Ausschussvorsitzende Frau Dr. Paschke eröffnet um 16.00 Uhr die 7. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz. Sie begrüßt die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Einwohner, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die Presse und die anwesenden Gäste.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Paschke stellt die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses fest.

Es fehlt das Ausschussmitglied Herr Schultz. Herr Schultz wird durch Herrn Andreas Siegmund vertreten.

Zudem fehlt der sachkundige Einwohner Herr Allmroth.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Frau Dr. Paschke informiert, dass die Tagesordnungspunkte 6 und 14 abgesetzt werden. Der Beschluss über die Niederschrift erfolgt in der Sitzung am 03.03.2020, da diese bisher noch nicht vorliegt.

Zudem schlägt sie vor, den zahlreichen Einwohnern die Möglichkeit zu geben, nach der Vorstellung der Abstimmungsvereinbarung Fragen diesbezüglich zu stellen. So könnten auch die Vertreter von Landbell auf die Fragen antworten.

Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

Zudem bittet Frau Dr. Paschke darum, alle Antworten der Verwaltung wortwörtlich im Protokoll zu vermerken.

Da es keine weiteren Anträge gibt, wird die Tagesordnung mit den o. g. Änderungen festgestellt.

zu TOP 4 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 26.11.2019

Die Vorsitzende informiert darüber, dass ein Einwand vom Ausschussmitglied Herrn Schultz zu dieser Niederschrift einging. Dabei ging es vor allem darum, seine Redebeiträge ausführlich in der Niederschrift darzustellen.

Die Vorsitzende schlägt bezugnehmend darauf vor, im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung auch das Thema Niederschriften aufzugreifen. Bis dies geschieht, muss laut der derzeit geltenden Geschäftsordnung eine wörtliche Aufnahme im Protokoll im Vorfeld angezeigt werden.

Da es keine Einwände gibt, wird der öffentliche Teil der Niederschrift der 4. Sitzung vom 26.11.2019 zur Abstimmung gestellt.

einstimmig beschlossen

zu TOP 5 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 03.12.2019

Da es keine Einwände gibt, wird der öffentliche Teil der Niederschrift der 5. Sitzung vom 03.12.2019 zur Abstimmung gestellt.

einstimmig beschlossen

zu TOP 6 Beschluss über den öffentlichen Teil der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 28.01.2020

abgesetzt

**zu TOP 7 Abstimmungsvereinbarung mit Systemen
Vorlage: 132/2020**

Frau Klein stellt die Abstimmungsvereinbarung anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Die Präsentation ist unter Tagesordnungspunkt 7 im Informationsportal des Kreistages des Landkreises Stendal eingestellt.

Herr Weise stellt die Frage, was unter einer erheblichen Fehlbefüllung zu verstehen ist?

Frau Klein antwortet, dass dies nicht durch das Gesetz geregelt ist.

Frau Bohlander erklärt, dass in den Anlagen aufgeführt ist, dass manche Haushalte nicht mit gelben Tonnen, sondern mit gelben Säcken ausgestattet werden. Wurde dies mit den zuständigen Gemeinden abgeklärt?

Frau Klein verneint dies. Diese Sackgestellung hat sich aus dem laufenden Geschäft ergeben. In manchen Haushalten gestaltet es sich schwierig, eine gewisse Tonnengröße zu stellen. Dazu gehören Haushalte mit kleinen Fluren, wo es fast unmöglich ist, eine 240 l-Tonne zu bewegen. Um den LVP-Anschluss trotzdem zu gewährleisten, wurde die Variante der Sackgestellung gewählt. Dies betrifft wie gesagt nur gewisse Anfallstellen.

Frau Bohlander hinterfragt, ob der gesamte Ortsteil Geestgottberg von der Sackbestellung betroffen ist, da dieser in der Liste aufgeführt wurde?

Frau Klein erläutert, dass nicht der gesamte Ortsteil, sondern nur gewisse Grundstücke in Geestgottberg betroffen sind. Die Adressen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Vorlage unkenntlich gemacht.

Herr Puhlmann geht auf die Folie 8 (Zuständigkeiten) ein. Dort heißt es, dass der Landkreis in keiner Form zuständig ist. Bedeutet dies, dass der Landkreis keinerlei Möglichkeit hat, bei Streitigkeiten einzugreifen? Sollte dies der Fall sein, ist es interessant zu wissen, wie sich der Landkreis in solchen Situationen zu verhalten hat.

Herr Dr. Brinkschmidt antwortet, dass in diesem Fall ein Dreiecksverhältnis vorliegt. Zum einen gibt es den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit seinen öffentlich-rechtlichen Kompetenzen. Daneben gibt es den Systembetreiber mit seinen Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz heraus. Als Drittes gibt es den vom System eingesetzten Entsorgungsdienstleister.

Der Landkreis hat immer, in seiner Eigenschaft als Abfallbehörde, öffentlich-rechtliche Möglichkeiten, die öffentlich-rechtlichen Missstände im Rahmen der Abfallentsorgung zu beseitigen. Darüber hinaus existiert ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis und dem System, welchen wir Abstimmungsvereinbarung nennen. Daraus ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten, die durch die einzelnen Parteien einzuhalten sind. Die Pflichten, welche sich aus dem Vertrag für den Systembetreiber ergeben, gibt dieser an seinen Entsorgungsdienstleister weiter.

Herr Puhlmann merkt an, dass es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Problemen kam. Selbst wenn diese Dreiecksorganisation eingehalten wird, besteht die Möglichkeit, dass keine Einigung herbeizuführen ist.

Herr Dr. Brinkschmidt erklärt, dass es im Fall einer Nichteinigung verschiedene Streitschlichtungsmechanismen gibt.

Frau Dr. Paschke berichtet, dass man sich bereits vor Jahren im Rahmen einer Akteneinsicht mit der Abstimmungsvereinbarung befasst hatte. Nun ist es so, dass dieses Thema in Form eines Kreistagsbeschlusses behandelt wird. Die Verhandlungen zwischen Landbell und Landkreis laufen schon einige Zeit. Dem Kreistag wurde eine Vereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt. Besteht für den Kreistag die Möglichkeit, in den Verhandlungsmechanismus einzugreifen, wenn er mit einigen Teilen der Abstimmungsvereinbarung nicht zufrieden ist? Gibt es im Verpackungsgesetz eine Regelung, die besagt, dass ein Kreistagsbeschluss notwendig ist?

Herr Dr. Brinkschmidt erklärt, dass laut dem Verpackungsgesetz der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig ist. Wie der Entsorgungsträger den Vertragsabschluss gestaltet, muss intern geregelt werden.

Herr Dr. Gruber ergänzt, dass dazu eine Prüfung durch das Rechtsamt stattgefunden hat. Bei diesem Vertragswerk handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grund ist die Unterschrift mit Zustimmung des Kreistages notwendig.

Herr Weise möchte wissen, wie das Mindestvolumen eines Haushaltes ermittelt wird. Bei einer Fehlbefüllung in einem Mehrfamilienhaus ist diese schwer zuzuordnen. Wie ist dort die Handhabung?

Herr Ehteler antwortet, dass jedes Grundstück grundsätzlich Anspruch auf ein Behältersystem hat. Bei Mehrfamilienhäusern gibt es Sonderregelungen, die festgelegt wurden.

Der Landbell AG dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur die Grundstücke bekannt sein. Allerdings sind dem Landkreis die Daten, wie beispielsweise Anzahl der Bewohner jedes Grundstückes, bekannt. Der Landkreis definiert demnach das Behältersystem und die Anzahl des Grundstückes, welches durch Landbell letztendlich nur zur Verfügung gestellt wird. Für Landbell ist demnach nur nachvollziehbar, welches Grundstück eine Fehlbefüllung durchgeführt hat, nicht die einzelne Person oder Familie.

Frau Klein ergänzt, dass die Anzahl der Anwohner des Grundstückes übermittelt werden. Das Gesetz sieht eine ausreichende Gestellung der Tonnen vor. Leider ist keine eindeutige Definition des Wortes „ausreichend“ im Gesetz festgeschrieben.

Herr Hertel fragt nach, ob sich die Standorte der Glassammelbehälter verringert haben? Sollte dies der Fall sein, kann man dann trotzdem noch von einer ausreichenden Abdeckung sprechen?

Herr Galster antwortet, dass alle Glascontainerstandplätze aufgenommen wurden. An einigen Standplätzen wurde festgestellt, dass die Behälter nicht mehr den aktuellen Vorgaben entsprechen. Diese müssen deshalb zeitnah ausgetauscht werden. Es wurden keine Standplätze verringert. Allerdings wurde die Containeranzahl an gewissen Plätzen reduziert, da der Bedarf nicht mehr bestand.

Herr Siegmund hinterfragt die rechtliche Lage bezüglich der Durchsuchung der Tonnen. Ist es durch den Entsorger gestattet, die Tonnen vor Abholung zu durchsuchen?

Die Vertreter der Landbell AG erläutern, dass sie als Systembetreiber bzw. durch den Drittbeauftragten die Tonnen bundesweit durchsucht werden. Erst dadurch kann beurteilt werden, ob eine Fehlbefüllung vorliegt. Zum einen kann dies teilweise bereits über das Gewicht der Tonne vermutet werden. Die Durchsuchung findet nach dem Augenschein-Prinzip statt. Das bedeutet, es wird das bewertet, was sichtbar ist. Mit der Ausgestaltung des Textes soll eine ausführlichere und eindeutige Formulierung herbeigeführt werden.

Frau Bohlander präsentiert verschiedene Beispiele und fragt nach, ob es sich dabei um eine Fehlbefüllung der gelben Tonne handeln würde? Zudem möchte sie wissen, ob die Auflistung der Glascontainer in der Vorlage vollständig ist?

Herr Galster erklärt, dass in der Liste nur die Standorte aufgezeigt werden, bei denen es einen abweichenden Entsorgungsrhythmus gibt.

Herr Puhlmann geht noch einmal auf die Behältergestellung in jedem Haushalt ein. Sollte erkennbar sein, dass die bereit gestellte Größe dem Haushalt nicht ausreicht, erfolgt sodann eine Anpassung?

Herr Echtele antwortet, dass an den Beistellungen (Säcke zusätzlich neben der Tonne) erkannt wird, ob eine Behältergröße ausreichend ist. Sollte dies nicht der Fall sein und jedes Mal viele Säcke neben der Tonne liegen, kann das Behältervolumen angepasst werden.

Herr Schernikau zitiert aus der Beschlussvorlage:

„Der Landkreis Stendal verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der Landkreis Stendal stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben.“

Gibt es Beispiele für solche Beeinträchtigungen?

Herr Dr. Brinkschmidt erklärt, dass diese Passage die gesetzliche Situation wiedergibt. Eine Störung wäre es beispielsweise, wenn der Landkreis Fahrzeuge in einer Masse für seine eigene Entsorgung einsetzt, die es nicht mehr möglich machen würde, dass Entsorgungsfahrzeuge die gelben Säcke einsammeln können.

Frau Dr. Paschke ergänzt, dass zu tief hängende Bäume, fehlende Wendeschleifen und falsche Beschilderungen in den vergangenen Jahren solche Störfaktoren darstellten.

Herr Puhlmann kommt noch einmal auf die Zuständigkeitsfrage zu sprechen. Sind die in der Abstimmungsvereinbarung aufgeführten Zuständigkeitsregelungen abweichend zur Orientierungshilfe?

Herr Echtele antwortet, dass die Grundstruktur der hier vorliegenden Abstimmungsvereinbarung exakt den Vorgaben des Verbandes für kommunale Abfallwirtschaft entspricht. Die speziellen Regelungen finden sich in den Systembeschreibungen wieder.

Herr Dr. Brinkschmidt ergänzt, dass die Streitschlichtung speziell für den Landkreis Stendal ausgearbeitet wurde, da solche Regelungen in anderen Kreisen und Städten nicht getroffen werden.

Frau Bohlander spricht noch einmal die Gestellung der gelben Säcke für bestimmte Grundstücke an. Diese Säcke haben auch Nachteile für die Umwelt. Besteht für die Grundstücksbesitzer die Möglichkeit, die gelben Säcke wieder in eine Gelbe Tonne umzutauschen?

Frau Klein erklärt, dass die Grundstücksbesitzer selbst um die Gestellung der gelben Säcke, anstatt einer Tonne, gebeten haben. Dies wird nicht durch den Landkreis vorgeschrieben. Allerdings sollte einem Rücktausch nichts im Wege stehen, wenn dies so gewollt ist.

Frau Dr. Paschke bedankt sich für die angeregte Diskussion und macht deutlich, dass in Zukunft noch oft über die Themen der „erheblichen Fehlbefüllung“ und „ausreichenden Ausstattung“ gesprochen werden muss. Selbstverständlich hängen diese Dinge von gegenseitiger Toleranz und Kulanz der Bürger und Bürgerinnen ab.

Zudem hinterfragt sie, was passiert, wenn der Kreistag diese Abstimmungsvereinbarung nicht beschließen würde?

Herr Dr. Brinkschmidt und Herr Ehteler erklären, dass dazu dann neue Verhandlungen geführt werden müssen. Aus Sicht der Systeme wurde mit dieser Abstimmungsvereinbarung der beste Kompromiss gefunden, da weitere Kompromisspielräume nicht zu erkennen sind. Die Landbell AG wird als System, diesen Landkreis noch in diesem Frühjahr ausschreiben. Dazu muss eine Systembeschreibung hinterlegt werden. Durch diese Abstimmungsvereinbarung wäre die Systembeschreibung festgelegt und bindend. Liegt keine Abstimmungsvereinbarung vor, so obliegt die Systembeschreibung uns. Eine Verhandlung im Nachhinein ist fast unmöglich.

Herr Puhlmann merkt an, dass eine 2/3 Mehrheit bei den Systemen vorliegen muss. Sind bereits Unterschriften unter der Abstimmungsvereinbarung erfolgt?

Herr Ehteler antwortet, dass die Zustimmung von 2/3 der Systeme vorliegt. Die notwendigen Unterschriften müssen noch eingeholt werden. Es wird angestrebt, diese noch vor dem Kreistag am 19.03.2020 einzuholen.

Frau Dr. Paschke gibt nun den Einwohnern die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Herr Burghardt hat die Vorhaltevolumen der 14 Entsorgungsträger in Sachsen-Anhalt verglichen. In allen Satzungen, bis auf Dessau, werden keine Angaben dazu gemacht. Der Landkreis Dessau-Roßlau hält sich ein Volumen von 10 - 15 Liter pro EW/Jahr vor. In Stendal sind es 28 - 30 Liter pro EW/Jahr.

Herr Larek stellt folgende zwei Fragen:

1. Mir sind Mitteilungen des Landesamtes für Umweltschutz an den Landkreis bekannt, in denen der Landkreis aufgefordert wird, die Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung und des Verpackungsgesetzes durchzuführen. Warum wird weiterhin behauptet, dass der Landkreis keinerlei rechtliche Möglichkeiten hat?
2. Ich habe der Firma Landbell Listen zukommen lassen, in denen ersichtlich ist, dass durch den Subunternehmer des Beauftragten Dritten massiv Daten aufgegriffen und verwendet werden. Es existieren Entsorgungslisten, in denen im Vorfeld festgelegt wird (namentlich und mit Adresse), wie mit welcher Tonne zu verfahren ist.

Herr Ehteler möchte nicht auf die zweite Frage reagieren.

Frau Klein gibt eine Antwort in Bezug auf die Zuständigkeit. Der Landkreis bzw. der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann lediglich dann einschreiten, wenn die entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt. Im Verpackungsgesetz ist nicht die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde geregelt. Dort sind lediglich Regelungen für flächendeckende Probleme festgeschrieben. Dabei liegt die Zuständigkeit allerdings wieder beim Landesamt für Umweltschutz.

Herr Larek hinterfragt, ob es sich bei kostenpflichtigen flächendeckenden Verträgen für die Entsorgung um flächendeckende Probleme handelt?

Frau Klein verneint dies. Dies sind privatwirtschaftliche Probleme.

Herr Larek widerspricht dieser Aussage.

Herr Richter-Mendau zitiert folgenden Satz aus dem Vertrag des beauftragten Dritten: „Mit Einfüllen der Leichtverpackung in die gelbe Tonne ist es sein Eigentum und sein Besitz.“

Erklären Sie bitte, auf welcher Rechtsgrundlage, wer auch immer, in seinem Besitz und Eigentum rumwühlt und nachsortieren soll?

Herr Ehteler stimmt zu, dass mit dem beauftragten Dritten ein Vertrag geschlossen wurde. Über die Vertragsinhalte möchte er sich nicht äußern. Dass die Behälter auf eine Fehlbefüllung geprüft werden, steht in der Verantwortung des Systembetreibers.

Herr Richter-Mendau fragt, wem der Müll in der Tonne gehört?

Herr Ehteler: Dem Bürger, der ihn einführt.

Herr Mertens stellt eine Frage zur Anlage 5 der Abstimmungsvereinbarung. Die derzeit ausführende Firma hat noch bis Ende des Jahres 2020 mit allen Systemen Verträge geschlossen. Die Abstimmungsvereinbarung soll rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen werden.

Herr Dr. Brinkschmidt erklärt, dass sich die Anlage 5 auf PPK bezieht. In diesem Fall gibt es ein sogenanntes Mitbenutzungsverlangen des Kreises. Der Kreis hat demnach das Recht, von den Systemen zu verlangen, dass das System, welches der Kreis für die Papiererfassung einsetzt, mitbenutzt wird. Dieses Mitbenutzungsverlangen wird, entgegen ihrer Auffassung, nicht rückwirkend zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Abstimmungsvereinbarung in Kraft tritt, sondern erst in dem Moment, wo es gestellt wird. Dies wird ein späterer Zeitpunkt sein.

Frau Dr. Paschke stellt sodann fest, dass es keine weiteren Fragen gibt. Neu aufkommende Fragen können noch bis zum 19.03.2020 innerhalb der Fraktionen geklärt werden.

Sie stellt die Weiterleitung der Beschlussvorlage zur Abstimmung.

einstimmig zugestimmt

**zu TOP 8 Prüfauftrag zum Einsatz Bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen - zur Sitzung des Kreistages am
21.03.2019 -
Vorlage: 601/2019**

Herr Dr. Gruber stellt die Ergebnisse anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Die Präsentation ist unter dem Tagesordnungspunkt 8 im Informationsportal des Kreistages des Landkreises Stendal eingestellt.

Er nimmt Bezug auf die drei im Antrag genannten Punkte:

1. Inwiefern und in welchem Ausmaß könnte der Landkreis von dieser neuen Technologie profitieren?
➔ Man vermutet, dass die Lebensqualität und auch die Qualität des Schlafens verbessert werden.

2. Welche Möglichkeiten hat der Landkreis, darauf hinzuwirken, dass Betreiber diese neue Technik an bestehenden und neuen Windenergieanlagen einsetzen?
→ Die Immissionsschutzbehörde wird prüfen, welche Anlagen größer als 100 Meter sind. Es wird eine Anfrage an das Landesverwaltungsamt - an die obere Luftfahrtbehörde - gestellt, wie sich die derzeitige Ausstattung dieser Anlagen verhält.
3. Ob und wie kann der Landkreis darauf Einfluss nehmen, dass die BNK so bald wie möglich im Landkreis eingesetzt wird?
→ Es handelt sich um eine Bundesvorgabe. Diese ist zum 01.07.2020 verpflichtend umzusetzen.

Er schlägt vor, diesen Prüfauftrag dem nächst höherem Gremium weiterzuleiten, sodass ein Abschluss im Kreistag erfolgen kann.

Herr Weise fragt, welche der zwei Varianten der Landkreis favorisiert?

Herr Dr. Gruber erklärt, dass es wichtig ist, eine Variante umzusetzen. Welche Variante es ist, muss die obere Luftfahrtbehörde prüfen und entscheiden.

Frau Bohlander fragt, ob es eine Information geben wird, wie viele Windenergieanlagen bisher im Landkreis mit dieser Technik ausgerüstet wurden?

Herr Dr. Gruber erklärt, dass bei der oberen Luftfahrtbehörde nachgefragt wird, wie viele Anlagen bisher von der Technik Gebrauch gemacht haben. Daraus ergibt sich eine Ziffer, wie viele Anlagen bis 01.07.2020 mit der Technik ausgerüstet werden müssen. Andererseits gibt es den Ausnahmekatalog, auf den die Betreiber Anfragen stellen können.

Frau Ahrberg möchte wissen, wer diese Ausnahmen festlegt und darüber entscheidet?

Herr Dr. Gruber antwortet, dass über die individuelle Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 5 EEG die Bundesnetzagentur befindet. Zudem gibt es eine zweite Ausnahmeregelung, bei der es sich um die generelle Verlängerung der Umsetzungsfrist handelt. Hierbei ist das Antragsformular ebenfalls an die Bundesnetzagentur zu richten.

Frau Bohlander wurde mitgeteilt, dass der Bundesrat die Frist vom 01.07.2020 auf den 01.07.2021 verlängert hat.

Der Verwaltung ist diese Aussage nicht bekannt.

Frau Dr. Paschke fragt, ob für die Behandlung im Kreistag schon eine Antwort seitens der oberen Luftfahrtbehörde vorliegt?

Herr Dr. Gruber rechnet damit, dass zum Kreistag am 04.06.2020 eine Antwort vorliegt, sodass dieser Prüfauftrag abgeschlossen werden kann.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

beraten

zu TOP 9 Freiwillige Naturschutzleistungen

Herr Feder stellt die Freiwilligen Naturschutzleistungen (FNL) vor.

Herr Siegmund führt aus, dass er Dauergrünland vorhält. Wenn man weniger mäht, damit Pflanzen und Unkraut sich besser entwickeln können, besteht dann die Möglichkeit, eine Ausgleichszahlung zu beantragen?

Herr Feder antwortet, dass es sich bei der Fläche entweder um eine NATURA 2000–Fläche oder ein § 30-Biotop handeln muss. Nur bei diesen Voraussetzungen kann eine Ausgleichszahlung beantragt werden.

Frau Bohlander möchte wissen, in wie fern die FNL-Maßnahmen genutzt werden?

Herr Feder erläutert, dass im ostelbischen Bereich mehr Anträge eingereicht werden als im westelbischen Bereich. Dies liegt vor allem daran, dass dort mehr Flächen vorhanden sind, welche die Voraussetzungen erfüllen. Zudem ist eine Doppelförderung einer Fläche nicht möglich.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

zu TOP 10 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen durch Einwohner gestellt.

zu TOP 11 Anfragen und Anregungen u.a. Stand der Überarbeitung Abfallgebührensatzungen

Herr Dr. Gruber informiert, dass die finale Version der Abfallgebührensatzung und der Abfallgebührenkalkulation am Freitag, dem 21.02.2020, an die Kreistagsmitglieder versandt wurde. Die Überprüfung der Großwohnanlagen, die pauschal mit einem Wert von 1,5 veranlagt worden sind, ist erfolgt. Laut Rücklauf wurden die Angaben den Privathaushalten zugeordnet, um sich eine Übersicht über die jeweiligen Haushaltsgrößen zu verschaffen. Außerdem wurde das Thema des Gewinnaufschlages noch einmal diskutiert. Die Beteiligten einigten sich darauf, den Gewinnaufschlag von 1 % aus der Kalkulation zu streichen.

Herr Siegmund soll im Auftrag von Herrn Schultz folgende Punkte ansprechen:

1. Gleichbehandlungsgrundsatz
2. Gewinnaufschlag
3. Doppelte Gebührenbelastung / Freistellung vom Anschlusszwang

Wurden diese Punkte, die Herr Schultz auch in den letzten Sitzungen ausführlich erläutert hat, in der neuen Satzung und Kalkulation eingearbeitet?

Herr Dr. Gruber hat bereits in seinen vorherigen Erläuterungen die Punkte 1 und 2 beantwortet und verweist darauf. Zum dritten Punkt führt er aus, dass sich die Satzungslage immer auf einen Haushalt oder ein Gewerbe bezieht. Anzuschließen ist allerdings das Grundstück. Einerseits ging es um die Bescheidtechnik, bei der sich der Inhalt des Bescheides als falsch herausstellte. Daran wurde gearbeitet, sodass zukünftig klare Bescheide mit richtigen inhaltlichen Ausführungen ergehen. Das Satzungsmodell, welches ab 2021 genutzt werden soll, soll sich auf Grundstücke beziehen und die Eigentümer mehr in die Verantwortung nehmen.

Herr Stoll erläutert, dass im vergangenen Jahr eine Satzung zur Finanzierung der Rettungswache in Tangermünde behandelt wurde. Die Satzungsvorlage wurde im Kreistag zurückgestellt. Kurz darauf hat der Investor die Verwaltung darüber informiert, dass er sein Angebot zurückzieht. Diese Vorlage wird demnach nicht mehr in die

Beschlussfassung eingebracht, da es derzeit keinen Investor gibt, der bereit ist, eine Rettungswache zu refinanzieren.

Frau Ahrberg regt an, noch einmal über die Einführung einer Wertstofftonne nachzudenken. Sie bittet die Verwaltung darum, Informationen einzuholen, welche Vor- und Nachteile eine solche Wertstofftonne mit sich bringt.

Da es keine weiteren Fragen der Mitglieder gibt, hinterfragt Frau Dr. Paschke noch einmal, welcher rechtliche Beistand dem Landkreis bei der Abstimmungsvereinbarung und der Gebührenkalkulation/Gebührensatzung zur Seite steht?

Herr Dr. Gruber erklärt, dass bei den Verhandlungen mit Landbell bezüglich der Abstimmungsvereinbarung die Amtsleitung des Rechtsamtes, die Sachgebietsleiterin und eine Mitarbeiterin des Umweltamtes, der kommissarische Geschäftsführer der ALS mit einer Mitarbeiterin sowie er als Dezernent teilnimmt.

Im Kreistag wurde sich darauf verständigt, dass eine Satzungsheilung der Gebührensatzung erfolgen soll. Daran arbeitet das Büro WMRC als juristische Begleitung und die Firma GAVIA als Kalkulationsersteller mit.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird geschlossen.